



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone usw.
Wahlsprengel I Eisentratten Wahlzeit: 07.00 bis 14.00 Uhr	Foyer des Festsaaes bei der Volksschule, Eisentratten Nr.13	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
Wahlsprengel II Leoben Wahlzeit: 07.00 bis 14.00 Uhr	Wohnhaus Leobnerwirt Leoben Nr.2	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
Wahlsprengel III Kremsbrücke Wahlzeit: 07.00 bis 14.00 Uhr	Wohn- u. Feuerwehrhaus Kremsbrücke Nr.23	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
Fliegende Wahlkommission Wahlzeit: 07.00 bis 13.00 Uhr	für das gesamte Gemeindegebiet	

2. Die Wahlzeiten sind unter Pkt.1 bei den Wahllokalen angeführt.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone usw.
Wahlsprengel Eisentratten, Leoben und Kremsbrücke	Foyer des Festsaaes bei der Volksschule Eisentratten Nr.13	20 Meter im Umkreis des Wahllokales

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17.00 bis 20.00 Uhr.

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am

31. 1. 2018